

Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Marktes Absberg

Der Markt Absberg erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.08.1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl S. 74), in Verbindung mit Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl S. 638) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Der Markt Absberg betreibt und unterhält folgende Parkplatzanlage:
- Parkplatz am Sportplatz, Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg (ausgewiesene Bereiche)
 - Parkplatz am Friedhof, Fl.-Nr. 134, Gemarkung Absberg
 - Parkplatz am Roten Kreuz, Fl.-Nr. 378, Gemarkung Absberg
- (2) Diese Parkplatzanlage ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO.

§ 2

- (1) Der Parkplatz dient dem Parken von PKW, Motorrädern, Mofas und Mokicks auf den für die jeweiligen Fahrzeuge ausgewiesenen Flächen.
Die Benutzung ist jedermann gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren gestattet.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind:
- a) Anhänger, Wohnmobile und Reisebusse;
 - b) Fahrzeuge die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind;
 - c) Fahrzeuge die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch den zu- und abfließenden Verkehr behindern können.
- (3) Die Parkplatzanlage ist unbewacht.
- (4) Das Übernachten auf der Parkplatzanlage ist nicht gestattet.
- (5) Eine andere Nutzung der Parkplatzanlage, außer zum Parken von Fahrzeugen, ist nur mit Sondererlaubnis des Marktes Absberg gestattet.
- (6) Fahrzeuge sind platzsparend abzustellen. Das Parken entgegen der vorgegebenen Richtung bzw. außerhalb des markierten Bereiches sowie das Beparken von Wegen und auch das Querbeparken von Parkflächen sind untersagt. Ebenso untersagt ist das Einparken bzw. die Behinderung von Fahrzeugen.

- (7) Das Aufstellen, Abstellen und Errichten von Tischen und Bänken, Zelten, Vorzelten, Sonnensegeln oder sonstiger Vorbauten auf der Parkplatzanlage ist untersagt. Ebenso ist das Grillen, offenes Feuer, die Errichtung bzw. der Betrieb von Wasserpfeifen/Shishas untersagt.
- (8) Die Benutzer haben sich auf der Parkplatzanlage so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Die Beschädigung der Parkplatzanlage und ihrer Bestandteile sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen ist untersagt.

§ 3

- (1) Die Parkplatzanlage und öffentliche Straße im Zuständigkeitsbereich gemäß § 1 werden zur Einhaltung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen (StVG, StVO, StVZO) überwacht.
- (2) Mit der Durchführung der Überwachung wird der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz beauftragt. Ebenso steht es dem Markt Absberg frei, die Überwachung an weitere Dritte zu übertragen, welche sich durch ein entsprechendes Legitimationsschreiben ausweisen können.

§ 4

- (1) Die Benutzung der Parkplatzanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Markt Absberg haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der Parkplätze ergeben nur dann, wenn einer natürlichen oder juristischen Person, deren sich der Markt Absberg zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Benutzer, der einen Schadensersatzanspruch gegen den Markt Absberg oder eine von ihm beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich beim Markt Absberg schriftlich anzeigen.
- (3) Die Benutzer haften dem Markt Absberg für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 5

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Benutzung der Parkplatzanlage (§ 2) zuwiderhandelt, insbesondere wer
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. a Fahrzeuge und Anhänger abstellt;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. b mit Fahrzeugen die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind, die Parkplatzanlage befährt oder beparkt;
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. c Fahrzeuge die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können, abstellt;
 4. entgegen § 2 Abs. 4 auf der Parkplatzanlage unberechtigt übernachtet;

5. entgegen § 2 Abs. 5 die Parkplatzanlage für Zwecke nutzt, die nicht unmittelbar und ausschließlich dem Parken von Fahrzeugen dienen;
6. entgegen § 2 Abs. 7 und 8 sein Fahrzeug nicht platzsparend abstellt, quer parkt, über mehrere Abstellplätze hinweg, außerhalb des markierten Bereiches, insbesondere auf den Wegen parkt, Tische Bänke usw., Zelte, Vorzelte, Sonnensegel oder sonstige Vorbauten auf der Parkplatzanlage abstellt oder errichtet, grillt, Feuer macht, Wasserpfeifen/Shishas errichtet bzw. betreibt sowie andere Fahrzeuge einparkt oder behindert;
7. entgegen § 2 Abs. 5 die Parkplatzanlage und deren Bestandteile verunreinigt bzw. beschädigt. Hierzu zählt insbesondere auch das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen;

§ 6

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Absberg den, 11.11.2022

Markt Absberg



H. Schmauß
1. Bürgermeister

